

**Thema:**

Bilanzielle Behandlung der geringwertigen Vermögensgegenstände in der Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz nach Verabschiedung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (UStRG 2008) vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).

**Fragestellung:**

Der Bundes-Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung der Unternehmenssteuerreform Änderungen bei der Bilanzierung und Abschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen vorgenommen.

Gelten diese Änderungen auch für die Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz?

**Lösungsansatz:**

In der Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz bleibt es unverändert bei den Regelungen, wie sie derzeit in der Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 32 Abs. 5 und 35 Abs. 3 Satz 2 festgelegt sind.

Für Betriebe gewerblicher Art gilt § 42 Abs. 2 GemHVO, demzufolge eine nach dem Steuerrecht zulässige Abschreibungsmethode angewandt werden kann, wenn steuerlich ebenso verfahren wird. Somit darf im Bereich der Betriebe gewerblicher Art auch die neue steuerliche Regelung hinsichtlich der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter Anwendung finden.

-----